

Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 16.06.2005

Vorlage Nr. 05-V-20-0008

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Kommunales Wirtschaftsrecht

Beschluss Nr. 0204

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), die am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, voraussichtlich keine Auswirkung auf die bereits bestehenden wirtschaftlichen Betätigungen der Landeshauptstadt Wiesbaden hat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird auch in Zukunft die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten wirtschaftlichen Betätigungen wahrnehmen, weil für diese ein öffentliches Interesse besteht und sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nun gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Wirtschaftlichkeit (§ 121 HGO), schon seit Jahren von der Landeshauptstadt Wiesbaden bei allen wirtschaftlichen Betätigungen durchgeführt wird.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt Wiesbaden seit Jahren ein transparenter Beteiligungsbericht erstellt wird, der bereits tiefer gehende Einblicke in die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen bietet als die nun gesetzlich geforderten Mindestangaben gemäß § 123a HGO vorsehen. Zudem geht er nicht nur auf die Beteiligungen sondern auch auf die Eigenbetriebe ein. Aufgrund der neuen Gesetzeslage können sich daher lediglich redaktionelle Änderungen im Beteiligungsbericht ergeben.
4. Die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten Beteiligungen und Betriebe gewerblicher Art der Landeshauptstadt Wiesbaden fallen unter den Bestandschutz des §121 (1) HGO und/oder unter die Ausnahmeregelung des § 121 (2) HGO.

(antragsgemäß Magistrat 10.05.2005 BP 0366)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, . 06.2005
im Auftrag

Bohlmann

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, .06.2005
im Auftrag

Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Zieren-Hesse